

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1951

Ausgegeben am 30. April 1951

20. Stück

- 88.** Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes.
89. Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung.
90. Verordnung: 2. Suchtgiftverordnungsnovelle.
91. Verordnung: Ersichtlichmachung der Preise im Gast- und Schankgewerbe.
92. Verordnung: Erlassung von Richtlinien für die Regelung der Einzugs- und Versorgungsgebiete, für die Festsetzung der Liefermengen und für die Ein- und Ausfuhr von Milch und Erzeugnissen aus Milch im Sinne des Milchwirtschaftsgesetzes.
93. Verordnung: Abgabe von Milch in Kleinhandelsgeschäften.

88. Bundesgesetz vom 7. März 1951, womit das Bundesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 85, zur Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1945, StGBI. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 29. März 1950, BGBl. Nr. 100, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 7 treten an die Stelle der Worte: „nach Ablauf von vier Jahren“ die Worte: „nach Ablauf von fünf Jahren“.

2. Im § 11 Abs. 6 treten an die Stelle der Worte: „binnen vier Jahren“ die Worte: „binnen fünf Jahren“.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt am 29. Mai 1951 in Kraft.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Justiz, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen betraut.

Figl

Schärf Tschadek Kraus Margarétha

89. Bundesgesetz vom 7. März 1951, womit die Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 154, über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung verlängert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1.

Im § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 154, über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung, in der Fassung

des Bundesgesetzes vom 25. Jänner 1950, BGBl. Nr. 66, sind die Worte „31. Dezember 1952“ durch die Worte „30. Juni 1954“ zu ersetzen.

Artikel 2.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Figl

Schärt

Margarétha

90. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 14. November 1950, womit die Suchtgiftverordnung vom 20. Dezember 1946, BGBl. Nr. 19/1947, in der Fassung der 1. Suchtgiftverordnungsnovelle vom 6. März 1948, BGBl. Nr. 71, ergänzt wird (2. Suchtgiftverordnungsnovelle).

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 29. Oktober 1946, BGBl. Nr. 207, über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftgesetz), des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens und des § 24 der Gewerbeordnung wird im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

Die Suchtgiftverordnung vom 20. Dezember 1946, BGBl. Nr. 19/1947, in der Fassung der 1. Suchtgiftverordnungsnovelle vom 6. März 1948, BGBl. Nr. 71, wird ergänzt wie folgt:

Im § 1 Abs. 1 lit. c ist an letzter Stelle hinzuzufügen:

„6-Dimethylamino-4, 4-diphenyl-heptanon-3 und dessen Salze, zum Beispiel Heptadon, Amidon.“

Maisel

91. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 20. März 1951 über die Ersichtlichmachung der Preise im Gast- und Schankgewerbe.

Auf Grund der §§ 52 und 54 der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1. (1) Die Inhaber von Gast- und Schankgewerbeberechtigungen (Pächter, Stellvertreter) sind verpflichtet, die Zimmer- und Pensionspreise sowie die Preise der verabreichten Speisen in ihrem Betrieb, Inhaber solcher Berechtigungen (Pächter, Stellvertreter), die in ihrem Unternehmen über mehr als acht Fremdenzimmer verfügen, überdies in einem vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau herausgegebenen Verzeichnis, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung ersichtlich zu machen.

(2) Das in Abs. 1 genannte Verzeichnis wird jährlich für die Zeit bis zum 30. April des nächstfolgenden Jahres herausgegeben und hat zu enthalten die Namen der Inhaber von Gast- und Schankgewerbeberechtigungen (Pächter, Stellvertreter), die in ihrem Unternehmen über mehr als acht Fremdenzimmer verfügen, den Standort und die Betriebsform (§ 16 Abs. 2 GewO.) dieser Gewerbe, gegebenenfalls Zusätze, die zur näheren Kennzeichnung der Person oder des Unternehmens dienen (§ 46 Abs. 1 GewO.), ferner die vom Unternehmer festgesetzten Mindest- und Höchstpreise für Zimmer, Pension und einzelne Hauptmahlzeiten (gegliedert nach Preisen in der Hauptsaison sowie in der Frühjahrs- und Herbstsaison) und die Höhe der allenfalls eingeführten Trinkgeldablöse.

§ 2. (1) Der Zimmerpreis hat das Entgelt für eine im üblichen Umfang beigestellte Beleuchtung und für die Bedienung einzuschließen; hiezu gehören jedenfalls die Wartung des Zimmers, das gewöhnliche Reinigen der Kleidung und das Reinigen von einem Paar Schuhen je Tag und je Gast sowie der Gepäcktransport im Hause.

(2) Der Preis für volle Pension hat den Zimmerpreis und den Preis für die aus drei Hauptmahlzeiten (Frühstück, Mittagmahl, Nachtmahl) bestehende Verpflegung in den hierfür bestimmten Speiseräumen einzuschließen. Wenn sich der Preis auf die Gewährung von Halbpension beziehen soll, ist dies ausdrücklich anzugeben; in diesem Fall hat der angegebene Preis den Zimmerpreis und den Preis für das Frühstück und eine weitere Hauptmahlzeit einzuschließen.

(3) Die Pensionspreise, soweit sie sich auf die Verpflegung beziehen, und die Preise für einzelne Hauptmahlzeiten haben sich (auch in ihren niedrigsten Ansätzen) auf die folgenden Mindestleistungen zu beziehen:

Frühstück: 1. eine Tasse warmen Getränkes (Kaffee, Tee, Kakao oder Schokolade),

2. Butter,

3. Honig oder Marmelade (Jam),

4. zwei Stück Gebäck.

Mittagmahl: Suppe, Hauptgang mit zwei Beilagen, Nachspeise und ein Stück Gebäck.

Nachtmahl: Vor- oder Nachspeise, Hauptspeise und ein Stück Gebäck.

(4) Wenn in einzelnen Betrieben die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Mindestleistungen herkömmlicherweise nicht erbracht werden, ist anzugeben, auf welche Leistungen sich die ersichtlich gemachten Preise beziehen.

§ 3. (1) Bei den im Betrieb ersichtlich gemachten Preisen ist anzugeben, ob in diesen Preisen vom Unternehmer zu tragende oder durch ihn einzuhebende Abgaben enthalten sind oder nicht. Eine allenfalls eingeführte Trinkgeldablöse und eine etwaige Vergütung für im Zimmer(Pensions)preise nicht inbegriffene Bedienungsleistungen (wie Verabreichung von Mahlzeiten auf dem Zimmer, Behandlung der Sportgeräte und der Sportausrüstung u. dgl.) oder für die Beheizung der Zimmer sind mit Angabe ihrer Höhe besonders ersichtlich zu machen.

(2) Zimmer-, Pensions-, Beheizungs- und Bedienungspreise und eine etwaige Trinkgeldablöse sind in jedem Fremdenzimmer, Speisen- und Getränkepreise und eine etwaige, hierauf bezügliche Trinkgeldablöse in den Räumlichkeiten, in denen die Speisen und Getränke regelmäßig verabreicht werden, durch Anschlag oder durch Auflegen von Verzeichnissen ersichtlich zu machen.

§ 4. (1) Die Inhaber von Gast- und Schankgewerbeberechtigungen (Pächter, Stellvertreter), die in ihrem Unternehmen über mehr als acht Fremdenzimmer verfügen, sind verpflichtet, die zum Zweck der Herausgabe des in § 1 genannten Verzeichnisses versendeten Fragebogen für die ganze Dauer der Gültigkeit dieses Verzeichnisses entsprechend auszufüllen und binnen drei Wochen nach der Zustellung eingeschrieben (rekommandiert) an die aussendende Stelle zurückzuleiten. Die vorgesehene Frist gilt auch in den Fällen, in denen die Fragebogen zur Behebung von Mängeln zurückgestellt worden sind.

(2) In diesem Fragebogen darf als Mindestpreis für Zimmer nur ein solcher Preis angegeben werden, zu dem mindestens zehn von Hundert der vorhandenen Zimmer, mindestens aber zwei Zimmer, im Betrieb abgegeben werden. Diese Vorschrift gilt sinngemäß auch für Pensionsmindestpreise.

(3) Für die Aufnahme des Fremdenbeherbergungsbetriebes in das Verzeichnis ist ein nach der Anzahl der Betten zu berechnender Einschaltungsbeitrag zu entrichten, und zwar:

bis einschließlich 10 Betten	10 S
von 11 bis 20 Betten	15 S
von 21 bis 40 Betten	20 S
von 41 bis 50 Betten	25 S
von 51 bis 100 Betten	40 S
von 101 und mehr Betten	50 S

(4) Wenn die vom Unternehmer gemachten Angaben mehr als zwei für Zimmer- und Pensionspreise bestimmte Preiszeilen im Verzeichnis erfordern, erhöht sich der Einschaltungsbeitrag für jede weitere Preiszeile um 50 v. H. der im Abs. 3 angegebenen Sätze.

(5) Der Einschaltungsbeitrag ist spätestens gleichzeitig mit der Zurückleitung des Fragebogens (Abs. 1) unter Benützung des mit ihm übersendeten Erlagscheines einzuzahlen.

§ 5. Die im Fragebogen angegebenen und in das Verzeichnis aufgenommenen Höchstpreise dürfen während der Gültigkeitsdauer des Verzeichnisses nicht überschritten werden.

§ 6. Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 131 der Gewerbeordnung bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt zwei Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft. Hinsichtlich der für das Verzeichnis 1951 auszufüllenden Fragebogen gelten jedoch die Vorschriften der §§ 2 und 4 schon nach Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung.

Kolb

92. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 5. April 1951, womit Richtlinien für die Regelung der Einzugs- und Versorgungsgebiete, für die Festsetzung der Liefermengen und für die Ein- und Ausfuhr von Milch und Erzeugnissen aus Milch im Sinne des Milchwirtschaftsgesetzes erlassen werden.

Auf Grund des § 11 des Milchwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 167/1950, wird verordnet:

§ 1. Für die Bestimmung der Einzugs- und Versorgungsgebiete (§ 7 Abs. 2 und 3 des Milchwirtschaftsgesetzes) sind nach Lage des Falles insbesondere maßgebend:

- die Art des Betriebes und seine Leistungsfähigkeit in qualitativer und quantitativer Beziehung, wobei durch die Zuweisung neuer Einzugs- und Versorgungsgebiete die wirtschaftliche Ausnutzung der Leistungsfähigkeit bestehender Betriebe nicht gefährdet werden darf,

- die Milchergiebigkeit des Gebietes,
- die verkehrstechnischen Verhältnisse in den verschiedenen Teilen des Gebietes und die Kosten des Transportes von Milch und Erzeugnissen aus Milch,
- die Lage zu gleichartigen benachbarten Betrieben und zu größeren Verbrauchsorten,
- die Bevölkerungsdichte und die örtlichen Arbeitsverhältnisse.

§ 2. In den Einzugsgebieten haben die Erzeuger Milch und Erzeugnisse aus Milch, die von ihnen abgegeben werden, entweder unmittelbar oder über eine Erfassungsstelle an den Milchbearbeitungs- oder -verarbeitungsbetrieb (an den wirtschaftlichen Zusammenschluß solcher Betriebe) abzuliefern. Der Betrieb (der wirtschaftliche Zusammenschluß) ist verpflichtet, die abgelieferten Produkte zu übernehmen, soweit sie den einschlägigen Vorschriften über die Beschaffenheit der Milch und der Erzeugnisse aus Milch entsprechen.

§ 3. Der Milchwirtschaftsfonds (im folgenden Fonds genannt) kann

- im Einzugsgebiet eines wirtschaftlichen Zusammenschlusses (§ 7 Abs. 2 des Milchwirtschaftsgesetzes) gelegene Milchbearbeitungs- und -verarbeitungsbetriebe anweisen, ihre Produkte an den wirtschaftlichen Zusammenschluß zu liefern,
- größere Verbrauchsorte mehreren Milchbearbeitungs- oder -verarbeitungsbetrieben (wirtschaftlichen Zusammenschlüssen von solchen) als gemeinsames Versorgungsgebiet zuweisen,
- Milchbearbeitungs- und -verarbeitungsbetrieben (wirtschaftlichen Zusammenschlüssen von solchen), denen ein Versorgungsgebiet zugewiesen wurde, Höchst- oder Mindestmengen von Milch oder bestimmten Erzeugnissen aus Milch vorschreiben, die sie zur Versorgung größerer Verbrauchsorte ihres Versorgungsgebietes zu liefern haben,
- den unter lit. c genannten Betrieben und Zusammenschlüssen vorschreiben, in welchen Mengen und in welcher Weise sie die angelieferte Milch und die Erzeugnisse aus Milch zu bearbeiten, zu verarbeiten, zu verteilen oder sonst zu verwenden oder zu verwerten haben.

Bei den unter lit. a bis lit. d genannten Maßnahmen sind insbesondere die zur Verfügung stehenden Mengen an Milch oder Erzeugnissen aus Milch, deren Qualität und die Transportkosten zu berücksichtigen. Bei Maßnahmen gemäß lit. b ist außerdem auf den Bedarf im übrigen Versorgungsgebiet Bedacht zu nehmen.

§ 4. (1) Die Festlegung des Einzugsgebietes ist in den betroffenen Gemeinden ortsüblich kundzumachen. In der Kundmachung ist auf die im Milchwirtschaftsgesetz begründete Ablieferungspflicht der Erzeuger, deren Betriebsstätte in einem Einzugsgebiet gelegen ist, hinzuweisen.

(2) Einzugs- und Versorgungsgebiete können auch unter der Bedingung zugewiesen werden, daß die Einrichtung und Ausstattung der Betriebe und die Qualität der erzeugten Produkte den Vorschriften des Fonds entsprechen.

§ 5. (1) Ob der Ablieferungspflicht gemäß § 7 Abs. 2 des Milchwirtschaftsgesetzes durch Lieferung von Milch in frischem Zustande oder nach Bearbeitung oder Verarbeitung in Form von Rahm, Landbutter oder Käse zu entsprechen ist, bestimmt der Fonds unter sinnvoller Anwendung der §§ 1 und 4 dieser Verordnung.

(2) Ausnahmen von der Ablieferungspflicht sind nur zu gewähren, wenn und soweit die unmittelbare Belieferung von Verbrauchern mit nicht molkereimäßig behandelter Milch oder solchen Erzeugnissen aus Milch durch den Erzeuger aus Gründen der Versorgung oder der Wirtschaftlichkeit unerlässlich ist.

§ 6. (1) Unternehmungen, die die Ein- oder Ausfuhr von Milch oder Erzeugnissen aus Milch beabsichtigen, haben Durchschriften ihrer diesbezüglichen Anträge, aus denen Art, Umfang und nähere Bedingnisse des Geschäftes zu ersehen sein müssen, dem Fonds vorzulegen, der sie mit der eigenen Stellungnahme an die zuständige Ein- oder Ausfuhrstelle weiterzuleiten hat.

(2) Der Fonds hat bei seiner Stellungnahme von den im § 2 Abs. 1 des Milchwirtschaftsgesetzes festgelegten Gesichtspunkten auszugehen. Er kann auch die Vorschreibungen von Auflagen beantragen, insbesondere hinsichtlich der Verwertung der eingeführten Milch und der eingeführten Erzeugnisse aus Milch.

§ 7. Die Bestimmungen des § 1 der Verordnung vom 16. September 1950, BGBl. Nr. 189, betreffend vorläufige Maßnahmen zu Verwaltung des Milchwirtschaftsfonds und zur Durchführung seiner Aufgaben, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 45/1951, treten außer Kraft.

Kraus

93. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 5. April 1951, betreffend die Abgabe von Milch in Kleinhandelsgeschäften.

Auf Grund des § 11 des Milchwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 167/1950, wird verordnet:

§ 1. (1) Genehmigungen zum Betrieb eines Milchsondergeschäftes oder einer Milchabgabestelle einer landwirtschaftlichen Genossenschaft im Sinne des § 10 Abs. 2 des Milchwirtschaftsgesetzes dürfen nur erteilt werden, wenn der Bewerber über eine Betriebsstätte verfügt, die den Erfordernissen des § 10 Abs. 4 des Milchwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnung entspricht oder wenn er sich verpflichtet, die Betriebsstätte innerhalb einer vom Milchwirtschaftsfonds (im folgenden Fonds genannt) gesetzten Frist entsprechend einzurichten.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind sinngemäß auch für die Genehmigung zur Abgabe von Milch in einem Lebensmittelkleinhandelsgeschäft (§ 10 Abs. 2 des Milchwirtschaftsgesetzes) anzuwenden.

§ 2. Die Genehmigung zum Betrieb eines Milchsondergeschäftes oder einer Milchabgabestelle einer landwirtschaftlichen Genossenschaft ist zu versagen, wenn die zweckentsprechende Versorgung der Bevölkerung mit Milch durch bestehende Milchsondergeschäfte oder Milchabgabestellen landwirtschaftlicher Genossenschaften im näheren Umkreise des beantragten Standortes hinlänglich gewährleistet ist und die Lebensfähigkeit dieser bereits bestehenden Geschäfte durch die Neuerrichtung gefährdet würde.

§ 3. Die Genehmigung zur Abgabe von Milch in einem Lebensmittelkleinhandelsgeschäft ist zu versagen, wenn die zweckentsprechende Versorgung der Bevölkerung mit Milch durch die bestehenden Geschäfte im näheren Umkreis des beantragten Standortes hinlänglich sichergestellt ist und die Lebensfähigkeit eines Milchsondergeschäftes, einer Milchabgabestelle einer landwirtschaftlichen Genossenschaft oder eines milchführenden Lebensmittelkleinhandelsgeschäftes durch die beantragte Abgabestelle gefährdet würde.

§ 4. Die Abgabe von Milch durch Bearbeitungs- oder Verarbeitungsbetriebe an Großverbraucher (Gaststätten, Kaffeehäuser, Krankenhäuser und ähnliche) sowie die Abgabe von Milch an Verbraucher in konzessionierten Betrieben des Gast- und Schankgewerbes gemäß § 17 GewO. bedarf keiner Genehmigung durch den Fonds.

§ 5. Inhabern eines Milchsondergeschäftes oder einer Milchabgabestelle einer landwirtschaftlichen Genossenschaft oder eines Lebensmittelkleinhandelsgeschäftes, die in ihrem Betrieb am 1. September 1950 Milch an Verbraucher abgegeben haben, ist die Genehmigung zur Abgabe von Milch unter Anwendung des § 1 dieser Verordnung zu erteilen.

Kraus